

**Satzung
des
Carneval – Verein
Groß – Gerau
1948 e.V.**

§ 1 [NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR]

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Carneval – Verein Groß-Gerau 1948 e.V.“, nachfolgend CVG genannt. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt im Vereinsregister Nr. **50408**.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.3 Im nachfolgenden Text wird bei der Nennung von Personen, bei der Beschreibung von Funktionen und Aufgaben sowie bei der Feststellung von Zuständigkeiten der Einfachheit halber die allgemein übliche männliche Schreibform gewählt. Alle diesbezüglichen Ausführungen gelten auch für die weibliche Schreibform.

§ 2 [ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS]

- 2.1 Der CVG mit Sitz in Groß – Gerau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Pflege traditionellen Brauchtums, die insbesondere durch Förderung und Umsetzung fastnachtlicher Überlieferungen verwirklicht wird.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein ist zur Durchführung seiner Zwecke Mitglied im: „Bund Deutscher Karneval e.V.“

§ 3 [VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT]

- 3.1 Die Vereins – und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.2 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder

Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Eine Ehrenamtschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann geleistet werden.

- 3.3 Ehrenmitglieder erhalten für die Prunksitzung eine Freikarte
- 3.4 Vertretern der Presse ist zu den Sitzungen, im Rahmen ihrer Berichterstattung, kostenloser Eintritt zu gewähren.
- 3.5 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, von Fall zu Fall andere Entscheidungen zu treffen.

§ 4 [MITGLIEDSCHAFT]

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Hautfarbe, Religion und Nationalität werden.
- 4.2 Der Verein führt als Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - Kinder und Jugendliche (bis einschl. 17. Lebensjahr)
 - Ehrenmitglieder
- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an und bekommt ein Exemplar ausgehändigt.
- 4.4 Der Aufnahmeantrag ist direkt an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu stellen.
- 4.5 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist eine Begründung nicht erforderlich.
- 4.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Eintrittserklärung festgelegtem Eintrittsdatum.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt. Er ist spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins zu erklären.
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinschädigenden

Verhaltens. Der Ausschluss ist durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- durch Auflösung des Vereins.

- 4.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ausstehende Beitragspflichten oder sonstige finanzielle Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 5 [RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER]

- 5.1 Jedes Mitglied hat die Pflicht
- zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags
 - zur Einhaltung der Satzung
 - zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- 5.2 Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Bei mutwillig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden am Vereinseigentum haftet das Mitglied gegenüber dem Verein.
- 5.3 Jedes Mitglied hat das Recht aktiv an den Veranstaltungen (Sitzungen) des Vereins teilzunehmen. Die Entscheidung obliegt dem Sitzungspräsidenten.
- 5.4 Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 6 [BEITRAGSLEISTUNG]

- 6.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und ggf. festgelegter Zusatzbeiträge verpflichtet.
-
- 6.2 Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.3 Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und wird per Lastschriftinzug zum Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 7 [STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT]

Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 8 [VEREINSORGANE]

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 [MITGLIEDERVERSAMMLUNG]

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
- 9.1.1 Satzungsänderungen
 - 9.1.2 Änderung des Vereinszweckes
 - 9.1.3 Auflösung des Vereins
 - 9.1.4 Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen und sonstigen Anschaffungen bei Einzelinvestitionen von mehr als Euro 5.000,00
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Beendigung der Kampagne, spätestens innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres stattfinden.
- 9.4 Die Einberufung muss spätestens eine Woche (sieben Tage) vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich direkt oder durch Veröffentlichung im „Groß-Gerauer Echo“ erfolgen.
- 9.5 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- 9.5.1 den Bericht des Vorstandes
 - 9.5.2 den Bericht der Kassenprüfer
 - 9.5.3 Entlastung des Vorstandes
 - 9.5.4 Wahl des Vorstandes
 - 9.5.5 Wahl der Kassenprüfer
 - 9.5.6 Anträge
 - 9.5.7 Verschiedenes
- 9.6 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 9.7 Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen das von Dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.7 Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn nach

ordnungsgemäßer Einladung mindestens 10 % der Mitglieder erschienen sind. Bei einer darunter liegender Anwesenheit muss binnen sieben Tagen eine Einladung mit dreitägiger Frist ergehen. Die Jahreshauptversammlung ist dann beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse erhalten bei einfacher Mehrheit der Anwesenden Rechtskraft. Es kann öffentlich oder geheim abgestimmt werden.

- 9.8 Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 9.9 Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 [DER VORSTAND]

10.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 10.1.1 dem Vorsitzenden
- 10.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 10.1.3 dem Vereinsrechner
- 10.1.4 dem Schriftführer
- 10.1.5 dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit

10.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 10.2.1 zwei Beisitzern
- 10.2.2 dem Sitzungspräsidenten (Herrenelferrat- Kraft Amtes)
- 10.2.3 der Sitzungspräsidentin (Damenelferrat – Kraft Amtes)

10.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorzeitige Wahlen sind erforderlich, wenn 2/3 der zur Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder es verlangen.

10.4 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

10.5 Der Vorstand entscheidet über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen und sonstigen Anschaffungen bei Einzelinvestitionen bis EURO 5.000 . Diese Regelung gilt auch gegenüber unbeteiligten Dritten.

- Der Vorstand ist berechtigt Online-Banking zu verwenden.
- 10.6 Vertreten im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vom 1. oder 2. Vorsitzenden.
- 10.7 Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, soll sich der Vorstand ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, soweit nicht ohnehin Neuwahlen stattfinden.

§ 11 [KASSENPRÜFUNG]

- 11.1 Aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Es sind immer zwei Kassenprüfer im Amt.
- 11.2 Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Bank- und Kassenbelege auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.
- 11.3 Die Kassenprüfung hat zeitnah vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Termin der Kassenprüfung ist rechtzeitig zwischen dem Vereinsrechner und den gewählten Prüfern zu vereinbaren.
- 11.4 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und können dieser die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 12 [VORSTANDSITZUNGEN]

- 12.1 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindesten 48 Stunden vorher einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 12.2 Die Beschlüsse erhalten bei einfacher Stimmenmehrheit Beschlußkraft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zweitstimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 [VERANSTALTUNGEN]

- 13.1 Die Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erhalten bei einfacher Stimmenmehrheit Beschlußkraft.
- 13.2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt ebenfalls der Abschluss von

Verträgen jeglicher Art.

- 13.3 Die inhaltliche Gestaltung der Sitzungen obliegt der/dem jeweiligen Sitzungspräsidentin /- präsidenten; der geschäftsführende Vorstand hat ein Mitspracherecht.
- 13.4 Gemäß den karnevalistischen Grundsätzen werden Vorträge abgelehnt Wenn sie
- unanständigen, beleidigenden oder politisch einseitigen Charakters sind
 - geeignet sind, dem CVG in irgendeiner Weise Nachteile zu verschaffen
 - persönliche Differenzen des Verfassers mit Dritten austragen helfen sollen
 - verstorbene Personen des öffentlichen Lebens verunglimpfen
 - Religionen / Lebensauffassungen irgendwelcher Personengruppen einseitig verunglimpfen.
- 13.5 Der Grundsatz der Wahrhaftigkeit, der objektiven Kritik und des Anständigen Humors muss auf alle Fälle gewahrt sein. Staatsverfassung und Gesetz sind zu achten. Vorgänge, die aus gesellschaftlichen Gründen einer achtsamen Behandlung bedürfen, bleiben besser unbehandelt.

§ 14 [DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE]

- 14.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Aufgaben und für organisatorische Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und geändert.
- 14.2 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der
- 14.2.1 Speicherung
 - 14.2.2 Bearbeitung
 - 14.2.3 Verarbeitung
 - 14.2.4 Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins ausdrücklich zu. Eine anderweitige Datenverwendung durch den Verein, z.B. der Verkauf der Daten, ist nicht statthaft.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- 14.2.5 Auskunft über seine gespeicherten Daten

14.2.6 Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

14.2.7 Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein

- 14.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.

§ 15 [AUFLÖSUNG]

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung Beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 50 % der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Antrages und seiner Begründung ordnungsgemäß einzuladen.

- 15.2 Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß gesetzlicher Vorschriften.
- 15.3 Das nach Auflösung des Vereins vorhanden Vermögen wird der Kreisstadt Groß – Gerau oder einer vorher von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums verwendet wird.

§ 16 [GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN]

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2011 und 05.08.2011 beschlossen.

Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Groß – Gerau den 05.08.2011


Hans – Werner Kabey
1. Vorsitzender


.....

Sibille Barun
2. Vorsitzende


.....

Jürgen Mörtel
Vereinsrechner


.....

Werner Betz
Schriftführer


.....

Sabine Beck
Öffentlichkeitsarbeit


.....